

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach  
Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften  
der Universität Mannheim**

**vom 05. Juni 2014**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014 vom 11. Juni 2014 Teil 1, S. 50 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 05. Juni 2014.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

|  |   |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen   | 2 |
| § 1 Geltungsbereich  | 2 |
| II. Prüfungsverfahren für das Beifach Öffentliches Recht                         | 2 |
| § 2 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht                                       | 2 |
| § 3 Studien- und Prüfungsleistungen  | 2 |
| § 4 Gesamtnotenrelevanz  | 3 |
| III. Schlussbestimmungen   | 3 |
| § 5 Anwendungsbereich  | 3 |
| § 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten  | 3 |
| Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Öffentliches Recht | 5 |
| Abkürzungen  | 6 |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils geltende Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

## **II. Prüfungsverfahren für das Beifach Öffentliches Recht**

### **§ 2 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht**

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a. Modul BOeR1: Staatsrecht (14 ECTS)
  - b. Modul BOeR2: Europarecht und Vertiefung (14 ECTS)
  - c. Modul BOeR3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (4 ECTS)
- (2) Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden ein Wahlfach zu wählen. In diesem gewählten Fach ist eine Prüfung abzulegen. Die Anmeldung zu einer Prüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (3) Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungen in den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht können in der Form einer Klausur, einer Hausarbeit, eines schriftlichen Referates, einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag oder einer mündlichen Prüfung abgenommen werden. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Erbringung einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zur Auswahl, ist diese dem zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (2) Für die Prüfungsleistung der Veranstaltung „Vorlesung mit Übung Staatsrecht“ des Moduls BOeR 1: Staatsrecht bestehen folgende Besonderheiten:
- (a) Diese Teilprüfung setzt sich aus zwei studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen in der Form einer Klausur und einer Hausarbeit zusammen.
  - (b) Wer an einer dieser Teilprüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zu beiden Teilprüfungsleistungen anzumelden. Die Rücknahme einer einmal erfolgten Anmeldung entsprechend der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert, ist nur bei gleichzeitiger Rücknahme der Anmeldung für die andere Teilprüfungsleistung möglich.
  - (c) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfern festgesetzt. Teilprüfungsleistungen, die in der Erst- bzw. in der Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können entsprechend den Wiederholungsregelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer wiederholt werden.
  - (d) Die Gesamtnote der Teilprüfung setzt sich zu 50 % aus der Note der Klausur und zu 50 % aus der Note der Hausarbeit zusammen.

#### **§ 4 Gesamtnotenrelevanz**

Geht das Beifach gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung des Kernfachs in die Gesamtnote ein, ergibt sich die Beifachnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der im Rahmen der Veranstaltung „Vorlesung mit Übung Staatsrecht“ des Moduls BOeR 1: Staatsrecht abzulegenden Teilprüfung sowie der Note der Prüfungsleistung des Seminars im Öffentlichen Recht des Moduls BOeR2: Europarecht und Vertiefung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Anwendungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte oder Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

## **§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 Teil 1, S. 60 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für Studierende, die bereits im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte oder Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim eingeschrieben sind.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 05. Juni 2014

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

**Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung  
Beifach Öffentliches Recht**

| <b>Modul BOeR 1: Staatsrecht</b> |   |  |                                 |                  |             |
|----------------------------------|---|--|---------------------------------|------------------|-------------|
| <b>Sem.</b>                      | <b>Veranstaltung</b>                                    | <b>Form und Art der Prüfung</b>                                      | <b>Dauer der Prüfung</b>        | <b>Abschluss</b> | <b>ECTS</b> |
| HWS                              | Vorlesung<br>Juristische Methodenlehre<br>(2 SWS)       | Klausur  | 90 Min.                         | LN               | 4           |
| HWS                              | Vorlesung mit Übung<br>Staatsrecht (4 SWS) <sup>1</sup> | Klausur<br><br>und<br><br>Hausarbeit in der<br>vorlesungsfreien Zeit | 180 Min.<br><br><br>4<br>Wochen | TP <sup>2</sup>  | 10          |
|                                  |   |  |                                 |                  | <b>14</b>   |

| <b>Modul BOeR 2: Europarecht und Vertiefung</b> |   |   |                          |                  |             |
|---|---|---|--------------------------|------------------|-------------|
| <b>Sem.</b>                                     | <b>Veranstaltung</b>                                  | <b>Form und Art der Prüfung</b>         | <b>Dauer der Prüfung</b> | <b>Abschluss</b> | <b>ECTS</b> |
| FSS   | Vorlesung<br>Europarecht (4 SWS)                      | Klausur                                 | 90 Min.                  | LN               | 6           |
| FSS   | Seminar im Öffentlichen<br>Recht (2 SWS) <sup>3</sup> | Seminararbeit und<br>mündlicher Vortrag | 4<br>Wochen              | TP <sup>4</sup>  | 8           |
|   |   |   |                          |                  | <b>14</b>   |

<sup>1</sup> Wenn nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft die Vorlesung „Staatsrecht“ nicht angeboten werden kann, können 2 SWS dieser Veranstaltung durch die Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverfassungsrechts“ oder „Einführung in das Öffentliche Recht“ ersetzt werden; welche Veranstaltung zu besuchen ist, wird von der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestimmt und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend veröffentlicht. Die weiteren 2 SWS dieser Veranstaltung dienen der Vermittlung des Staatsrechts unter Einbeziehung der Methodik der Fallbearbeitung im Staatsrecht.

<sup>2</sup> Bei Studierenden der Bachelor-of-Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht die Note dieser Teilprüfungsleistung in die Beifachnote ein.

<sup>3</sup> Alternativ zum Seminar im Öffentlichen Recht kann, sofern angeboten, belegt werden: Seminar Human Rights (in englischer Sprache). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann im Modul BOeR 3 die Vorlesung Human Rights nicht belegt werden.

<sup>4</sup> Bei Studierenden der Bachelor-of-Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht die Note dieser Prüfung in die Beifachnote ein.

| <b>Modul BOeR 3: Wahlfach (zu wählen ist eine Veranstaltung<sup>5</sup> im Umfang von 4 ECTS)</b> |  |   |                          |                  |             |
|---|--|---|--------------------------|------------------|-------------|
| <b>Sem.</b>   | <b>Veranstaltung</b>   | <b>Form und Art der Prüfung<sup>6</sup></b> | <b>Dauer der Prüfung</b> | <b>Abschluss</b> | <b>ECTS</b> |
| FSS   | Vorlesung<br>Verfassungsgeschichte<br>(2 SWS)                        | Klausur                                     | 90 Min.                  | LN               | 4           |
| HWS<br>oder<br>FSS  | Vorlesung<br>Allgemeine Staatslehre <sup>7</sup>                     | Klausur oder<br>Hausarbeit                  | 90 Min.<br>2 Wochen      | LN               | 4           |
| HWS<br>oder<br>FSS  | Kolloquium<br>Rechtsphilosophie (2 SWS;<br>ggf. Blockveranstaltung)  | Schriftliches Referat                       | 1 Woche                  | LN               | 4           |
| HWS   | Vorlesung<br>Human Rights (in<br>englischer Sprache) <sup>8</sup>    | Klausur                                     | 90 Min.                  | LN               | 4           |
| HWS<br>oder<br>FSS  | Vorlesung<br>Verwaltungsrecht für<br>Beifachstudierende <sup>9</sup> | Klausur                                     | 90 Min.                  | LN               | 4           |
|   |  |   |                          |                  | <b>4</b>    |

### Abkürzungen

#### Abschlusstypen

LN:                      Leistungsnachweis

TP:                      Teilprüfung

<sup>5</sup> Die Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft angeboten.

<sup>6</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.

<sup>7</sup> Die Vorlesung Allgemeine Staatslehre wird nach der Entscheidung des Dozenten entweder als 2-SWS-Vorlesung mit Abschlussklausur oder als 1-SWS-Vorlesung mit zweiwöchiger Hausarbeit angeboten.

<sup>8</sup> Diese Vorlesung kann nicht belegt werden, wenn im Modul BOeR 2 anstelle des Seminars im Öffentlichen Recht das Seminar Human Rights gewählt wird.

<sup>9</sup> Nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft kann diese Vorlesung durch die Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ (FSS) ersetzt werden.